

1. *Schuldnerin:* **Unec AG in Liquidation**, Kasernenstrasse 1d, **8184 Bachenbülach, ohne Domizil**

2. *Bemerkungen:* früher Schaffhauserstrasse 456, 8052 Zürich.

Zahlungsbefehl für die Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes und Retentionsverzeichnis

Betreibung Nr. 7600, Retentionsverzeichnis Nr. 11

Gläubiger/in: Fibrag Finanz- und Beratungs AG, Kasernenstrasse 1d, 8184 Bachenbülach

Forderung: CHF 61'200.- nebst Zins zu 5% seit 01.06.2005 sowie Betreibungs-, Retentions- und Publikationskosten.

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:

Mietverträge vom 31.10.2003 und 19.05.2005, nicht bezahlte Mietzinse seit 01. Dezember 2004 für Lagerräumlichkeiten, Geweretrakt, Kasernenstrasse 1d, 8184 Bachenbülach (Erdgeschoss C/D).

Pfandgegenstände: Retentionsgegenstände gemäss Retentionsverzeichnis Nr. 11 vom 01. September 2005.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin innert eines Monats für die angegebene Forderung samt Zins, Betreibungs-, Retentions- und Publikationskosten, zu befriedigen.

Will die Schuldnerin oder ein Dritteigentümer für die Forderung oder ein Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat sie dies innert 10 Tagen nach der Publikation dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).

Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt.

Der Schuldnerin wird weiter angezeigt, dass auf Verlangen der Gläubigerin für die oben genannten fälligen Mietzinse sämtliche im Mietobjekt vorhandenen beweglichen Gegenstände im Schätzwert von CHF 4'163.- gemäss Retentionsverzeichnis Nr. 11 vom 01. September retiniert wurden.

Will die Schuldnerin geltend machen, dass die im Retentionsverzeichnis aufgeführten Gegenstände, weil unpfändbar, der Retention nicht unterliegen, so hat sie innerhalb von 10 Tagen, von heute an gerechnet, bei der Aufsichtsbehörde, Bezirksgericht Bülach, Beschwerde zu erheben. Innert der gleichen Frist sind beim Betreibungsamt Bachenbülach allfällige auf den Retentionsgegenständen bestehende Ansprachen Dritter bekannt zu geben.

Sollte die Schuldnerin diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen noch Rechtsvorschlag erheben, so kann die Gläubigerin nach Ablauf eines Monats, von der Publikation an gerechnet, die Verwertung der Pfandgegenstände verlangen.

Betreibungsamt Bachenbülach  
8184 Bachenbülach

(03086206)